

Rahmenbedingungen und Empfehlungen zum Trainings- und Übungsbetrieb in den KiSS-Kindersportschulen ab 1. Juli 2020

Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sport regelt die Sportausübung in Baden-Württemberg. Sie wurde am 25. Juni 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet und gilt ab dem 1. Juli 2020. Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bisherigen separaten Verordnungen Sportstätten, Sportwettkämpfe sowie Profi- und Spitzensport. [Hier geht's zur neuen Corona-Verordnung Sport](#) und zur grundlegenden [Corona-Landesverordnung](#).

In der neuen Corona Verordnung Sport (Corona-VO Sport) sind weitere Lockerungen enthalten. Das sind die wichtigsten Änderungen:

1. In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands durchgeführt werden.
2. In Sportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist (z. B. Ringen und Paartanz), sind jedoch möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
3. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe sind – auch im Breitensport – in allen Sportarten wieder zulässig. Untersagt sind
 - bis einschließlich 31. Juli Veranstaltungen mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer kann unter bestimmten Bedingungen auf 250 erhöht werden (siehe CoronaVO Sport § 4 Abs. 3)
 - vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober 2020 Veranstaltungen mit insgesamt 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern (die zahlenmäßige Aufteilung zwischen Sportlerinnen und Sportlern und Zuschauerinnen und Zuschauern ist dem Veranstalter freigestellt).
4. Umkleiden und Duschen dürfen wieder benutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten sind weiterhin einzuhalten.

1. Trainingsgruppen

** In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training oder die Übungseinheit üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des ansonsten üblichen Mindestabstands durchgeführt werden.

Unsere Empfehlung:

- Die KiSS-Gruppen dürfen aus 15 Kindern bestehen (insg. max. 20 Personen inkl. Sportfachkräfte). Eine Durchmischung der Gruppen soll vermieden werden.
- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, damit sich die Gruppen nicht treffen. (Schichtbetrieb). Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

2. Hygieneanforderungen *

- ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sind sicherzustellen
- es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

* Corona-VO

** Corona-VO Sport

Unsere Empfehlung: KiSS-Leitungen halten Sprühdeseinfektionsmittel bereit und besprühen die Hände der Kinder zu Beginn und Ende der Stunde nach Einholung des Einverständnisses der Eltern (Zeitersparnis)

- es muss in den Sportstätten für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden
- regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen
- regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeit für die Hände, sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- Rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeit für die Hände, sowie Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

3. Kontaktbegrenzung

* Begrenzung der Personenzahl auf Grundlagen der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach §2 der Corona Landesverordnung ermöglicht wird (Mindestabstand 1,5 Meter).

Unsere Empfehlung:

- Bei Gruppenwechsel genügend Zeit einplanen, damit sich die Gruppen nicht begegnen.
- Wenn möglich getrennte Ein- und Ausgänge nutzen
- Die Sportanlagen sind nach der KiSS-Stunde zügig zu verlassen.
- Treffen und Austausch vor und nach den KiSS-Stunden sollten vermieden werden.

4. Umkleiden

**Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in den Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Unsere Empfehlung

- Garderoben, Duschen, Gemeinschaftsräume können unter den o.g. Voraussetzungen geöffnet werden. Zugänge zu Waschmöglichkeiten/Desinfektionsstellen müssen sichergestellt werden.
- Um die Abstandsregel einzuhalten und Ansammlungen zu vermeiden kommen die Kinder weiterhin bereits in Sportkleidung zum Training

5. Datenerhebung / Dokumentation*

- Die **Namen** aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall in einer Teilnehmerliste zu dokumentieren, soweit die weiteren Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) vorliegen. Ansonsten müssen die Daten komplett erfasst werden (z.B. Schnuppertraining). Dies dient ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§16,25 IfSG).
- Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen.
- Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

* Corona-VO

** Corona-VO Sport

- Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

6. Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

* Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach §4 (Corona-VO) einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §5 (Corona-VO) und eine Datenerhebung nach §6 (Corona-VO) durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach §7 (Corona-VO). Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach §8 (Corona-VO) einzuhalten.

Zusätzlich gilt (auszugsweise):

- Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe
- Mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020
- Mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020
- Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.
- Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht §2 Absatz 2 (Corona-VO) in Verbindung mit §9 (Corona-VO) etwas anderes zulässt.

7. Schwimmkurse und Schwimmunterricht

Hier gilt die [Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen](#)

- Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zwanzig Personen erfolgen.
- Schwimmunterricht findet in möglichst mit Leinen getrennten Bahnen statt. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet. Bei Schwimmkursen errechnet sich die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person.
- Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen, verwendet werden.

Detaillierte Voraussetzungen zum Betrieb der Schwimm- und Hallenbäder findet ihr ebenfalls in der Corona Verordnung Bäder und Saunen. (siehe oben).

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb, der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen und Teilnehmer, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern.

* Corona-VO

** Corona-VO Sport

Teilnehmer der KiSS Stunden

KiSS _____

Datum: _____ Ort: _____

KiSS-Sportfachkraft: _____

Sonstige Anwesende: _____

	Name	Vorname	Telefonnummer oder E-Mail, soweit Daten nicht vorliegen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Datum, Unterschrift KiSS-Sportfachkraft

Mit der Unterschrift **bestätigen die Teilnehmer*innen/ Eltern**, dass sie beim Betreten der Sportstätte absolut **symptomfrei** sind. Außerdem stimmen die Teilnehmer*innen zu, dass ihre **persönlichen Daten** zum Zwecke der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit einer möglichen COVID-1) Infektion durch einen Vertreter des oben genannten Vereins genutzt und für 4 Wochen gespeichert werden dürfen. Die Daten müssen auf Anfrage an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden. *Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG.

* Corona-VO
 ** Corona-VO Sport